

Das Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik ist eine wichtige Quelle und ein grundlegender Bestandteil des kulturellen Reichtums der sozialistischen Gesellschaft.

Der sozialistische Staat garantiert auf der Grundlage sozialistischer Produktionsverhältnisse die Bewahrung, Pflege und Mehrung des Kulturgutes im Interesse eines reichen kulturellen Lebens des Volkes.

Der sozialistische Staat sichert den Bestand allen national und international bedeutsamen Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik zum Nutzen ihrer sozialistischen Nationalkultur und als Teil der humanistischen Weltkultur. Er gewährleistet seinen umfassenden Schutz.

Dazu beschließt die Volkskammer auf der Grundlage und in Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

## § 1

### Aufgaben und Ziele

(1) Der Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik ist gesamtgesellschaftliches Anliegen. Er dient der Erhaltung, Erschließung und Pflege des nationalen Kulturerbes und der Entwicklung einer traditionsreichen sozialistischen Nationalkultur. Er ist ein Beitrag zur Pflege der humanistischen Weltkultur als Mittel der Völkerverständigung und der Förderung des Friedens.

(2) Der sozialistische Staat schützt das national und international bedeutsame Kulturgut aus dem Volkseigentum, dem Eigentum der sozialistischen Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen, aus dem persönlichen Eigentum der Bürger sowie aus anderen Eigentumsformen mit dem Ziel, es für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, die allseitige Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und die Ausprägung ihrer kulturvollen Lebensweise, für die weltanschauliche, sittliche und ästhetische Bildung und die schöpferische Tätigkeit der Werktätigen, die aktive Erholung und sinnvolle Freizeitgestaltung aller Bürger zu erhalten, zu erschließen und zu nutzen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik schützt ihr Kulturgut, um die Möglichkeiten einer umfassenden Befriedigung vielgestaltiger geistig-kultureller Bedürfnisse unseres Volkes zu erhalten und zu erweitern. Die Deutsche Demokratische Republik erfüllt mit dem Schutz des Kulturgutes gleichzeitig internationale Verpflichtungen und trägt zur gegenseitigen Bereicherung der Kulturen der sozialistischen Staaten und zur humanistischen Weltkultur bei.

## § 2

### Geschütztes Kulturgut

(1) Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes ist alles für das gesellschaftliche Leben der Deutschen Demo-

kratischen Republik besonders bedeutungsvolle Gut von hohem historischem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert, das nationale oder internationale Bedeutung erlangt hat oder erlangen kann. Die zum Kulturgut gehörenden Kategorien, wie Zeugnisse der Geschichte und Vorgeschichte einschließlich der Geschichte der Produktivkräfte, archäologische Funde, Zeugnisse der Gesellschafts- und Naturwissenschaften, der Literatur und Kunst sowie der Architektur, werden durch Rechtsvorschriften näher bestimmt.

(2) Als Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt dem Schutz dieses Gesetzes insbesondere

1. alles Kulturgut, das als Bestand der Museen, Archive, Bibliotheken und anderen Einrichtungen, in Kombinat, Betrieben und sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, als Denkmal sowie als Kulturbesitz der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Bürger oder in anderer Eigenschaft seinen ständigen Standort im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat,
2. alles Kulturgut, das durch die individuelle oder kollektive Schöpferkraft der Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik entsteht,
3. alles für die Deutsche Demokratische Republik bedeutsame Kulturgut, das Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik in deren Hoheitsgebiet schaffen,
4. alles Kulturgut, das im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik als Volkseigentum aufgefunden wird,
5. alles Kulturgut, das zum Verbleib in die Deutsche Demokratische Republik rechtmäßig eingeführt wird.

(3) Die Zugehörigkeit zum Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik wird durch die Verlagerung von Kulturgut im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg oder durch rechtswidrige Ausfuhr, Entwendung oder Verbringung von Kulturgut nicht berührt.

(4) Über die Zugehörigkeit zum Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet in Zweifelsfällen der Minister für Kultur.

## § 3

### Verantwortung der Staatsorgane für den Schutz des Kulturgutes

(1) Der Ministerrat gewährleistet die zentrale Leitung und Planung aller Maßnahmen zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik. Er beschließt die kulturpolitischen und anderen Maßnahmen für den Schutz, die Erhaltung und die gesellschaftliche Nutzung des Kulturgutes und regelt Grundsatzfragen der Arbeit der Staatsorgane in Er-